

ÖFFENTLICHE URKUNDE

KAUFVERTRAG

Zwischen

der **Bürgergemeinde Zug**, vertreten durch den Bürgerrat,

als Alleineigentümerin von Grundstück (GS) 1395, Frauenstein, Grundbuch Zug,

Verkäuferin

und

der **Einwohnergemeinde Zug**, vertreten durch den Stadtrat,

Käuferin

wird folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

I. Kaufgegenstand

Die Bürgergemeinde Zug verkauft der Einwohnergemeinde Zug und überträgt in deren Alleineigentum nachfolgendes Grundstück:

Grundstück Zug 1395

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksart
Liegenschaft

Führungsart
Eidgenössisch

Gemeinde
Zug

Lageort
Frauenstein

Grundstück-Nummer
1395

Fläche in m²
3462

Kulturarten
Gebäude
Hofraum, Garten

Versicherte Gebäude	Strasse		Assek-Nr.	Dritteigen- tum	Teil
Einfamilienhaus	Artherstrasse	19	00726A	nein	nein

Allfällige weitere Gebäude sind Bestandteil der Liegenschaft (ZGB Art. 642 + 805)

Anmerkungen

Keine

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten / Grundlasten

R + L = Recht und Last, z.G. = zu Gunsten, z.L. = zu Lasten, FGSN = fiktives Grundstück

Register-Nr. / Datum		Stichwort
G.UEB/000206		
13.01.1962	Recht	Bepflanzungsunterhaltungspflicht (Wert: 1'000.00) z.L. 1392
D.UEB/006631		
15.01.1962	Recht	Fuss- und Fahrwegrecht z.L. 1397
D.1998/001080		
11.12.1998	R + L	Erstellungsrecht Lärmschutzwand z.L.+z.G. 1394

Grundpfandrechte

Keine

II. KAUFPREIS

1.

Der Kaufpreis beträgt **CHF 5'815'000.- (Schweizer Franken fünf Millionen achthundertfünfzehntausend).**

2.

Der Kaufpreis wird fällig 30 Tage nachdem beide Stimmbürgerschaften (an der Bürgergemeindeversammlung einerseits und an der Urnenabstimmung andererseits) dem Vertrag zugestimmt haben.

3.

Der Kaufpreis ist auf das Konto Nr. 00-751.026-08 der Bürgergemeinde Zug bei der Zuger Kantonalbank, Zug, zu überweisen.

III. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1.

Der Antritt der Kaufsache durch die Käuferin mit allen Rechten und Pflichten sowie mit Nutzen und Schaden erfolgt am Tag der Überweisung des Kaufpreises.

2.

Die Kaufsache wird in demjenigen Zustand angetreten, in welchem sie sich am Antrittstag befindet. Jede Nachwährschaft (Haftung für Rechtsmängel sowie für offene oder versteckte Sachmängel) wird wegbedungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts.

3.

Verkäuferin ist die Bürgergemeinde Zug. Gestützt auf § 15 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 geniessen die Bürgergemeinden Steuerfreiheit. Eine Grundstückgewinnsteuer ist deshalb nicht geschuldet.

4.

Nach § 25 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 28. Februar 1980 werden von den zugerischen Einwohnergemeinden und den zugerischen Bürgergemeinden weder Handänderungsgebühren noch Kanzleigebühren erhoben.

5.

Der bestehende Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Bürgergemeinde Zug gilt mit dem Antritt der Kaufsache ohne Kündigung als aufgelöst.

6.

Seitens der Verkäuferschaft wird dieser Vertrag unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung durch die Bürgergemeindeversammlung abgeschlossen, und seitens der Käuferschaft unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne.

7.

Die Kosten und Gebühren für die Ausfertigung und die öffentliche Beurkundung dieses Vertrages werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.

8.

Dieser Kaufvertrag wird 5-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Parteien, das Grundbuchamt, das Grundstückgewinnsteueramt der Stadt Zug sowie die Stadtkanzlei (zuhanden der Urkundsakten).

Also vereinbart und unterzeichnet:

Zug,

Die Vertragsparteien:

Die Verkäuferin

Die Käuferin

BÜRGERGEMEINDE ZUG
Bürgerrat von Zug
Der Bürgerpräsident:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG
Stadtrat von Zug
Der Stadtpräsident:

Beat Landtwing

Christoph Luchsinger

Der Bürgerschreiber:

Der Stadtschreiber:

Herbert Speck

Albert Rüttimann

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Beat Moos, Stadtschreiber-Stellvertreter von Zug und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet hiermit öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

Zug,

Die Urkundsperson:

